

RICHTLINIE

zur Ko-Finanzierung von Assistenzkräften für Kinder bzw. Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) in Pflichtschulen durch das Land Kärnten

PRÄAMBEL

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im Jahre 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Menschenrechtskonvention unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Selbstbestimmung, Diskriminierungs- und Wahlfreiheit. Auch die UN-Kinderrechtskonvention, die von Österreich 1992 ratifiziert wurde, schreibt unmissverständlich vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Bildung haben und hierbei dem Prinzip der Inklusion zu folgen ist.

Auf dieser Basis bekennt sich das Land Kärnten - gemeinsam mit den Schulerhaltern - Maßnahmen im Rahmen der schulischen Inklusion zu treffen, um Hilfs- und Unterstützungsangebote für Schüler/innen mit Behinderungen bereit zu stellen, um die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht sicherzustellen. In diesem Sinne sollen Schüler/innen mit Behinderungen das Recht haben, in Regelklassen unterrichtet zu werden.

Beim Unterricht von Kindern, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, hat der Schulerhalter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Schulgesetzes (§1 Abs. 4 K-SchG) für die Beistellung des Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten, die nicht in den Aufgabenbereich von Pädagog/innen, Erzieher/innen oder Freizeitbetreuer/innen fallen, Sorge zu tragen. Diese Betreuungspersonen haben grundsätzlich die Aufgabe, Schüler/innen, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, bei jenen Tätigkeiten in der Schule zu unterstützen, die sie auf Grund ihrer Behinderung nicht selbstständig durchführen können.

Darüber hinaus gibt es Kinder/Jugendliche, die aufgrund einer **attestierten Autismus-Spektrum-Störung (Autismus mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminderung)** Assistenzleistungen in den Bereichen Interaktion und Kommunikation benötigen. Diese Schüler/innen brauchen zur optimalen Entwicklung, neben den genannten Assistenzleistungen, ein sozial kompetentes Umfeld an Regelschulen, um am Unterrichts- und Schulgeschehen optimal teilhaben zu können und den Regelschullehrplan der jeweiligen Schulart erfüllen zu können. Das Ziel ist der positive Regelschulabschluss.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Voraussetzungen sowie Durchführungsmodalitäten der Assistenzleistungen für diese Schüler/innen.

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Vorgaben dieser Richtlinie beziehen sich auf die Assistenzleistungen in Pflichtschulen für Schüler/innen **im Autismus-Spektrum mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminderung, da für diese keine** Leistungen durch § 1 Abs. 4 KSchG gegeben sind. Die Assistenzleistung beinhaltet vor allem Unterstützungstätigkeiten in der Schule bzw. im Unterricht, in den Bereichen der Interaktion und Kommunikation, um diesen Schüler/innen die Teilnahme am Regelschulunterricht (Lehrplan der besuchten Schulart) und am Schulgeschehen zu ermöglichen, sofern mit keiner anderen Maßnahme (Ressourcen am Standort, mobiler Dienst) das Auslangen gefunden werden kann.
- (2) Die Bestimmung gemäß § 1 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes, wonach der Schulerhalter für die Beistellung des Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen hat, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Medizinisch-pflegende und medizinische Betreuungsleistungen (z.B. über MOKI) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und bleiben daher von dieser Richtlinie unberührt.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Finanzierung des Landes in Höhe der Hälfte der Gesamtpersonalkosten für eine/n Schulassistentin/en wird dem Schulerhalter dann gewährt, wenn

- a) der/die Schüler/in aufgrund einer vorliegenden fachärztlichen/klinisch-psychologischen Diagnose und der Bewertung des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion nicht in der Lage ist, die im Rahmen des Schulbesuches anfallenden Tätigkeiten und Verrichtungen selbstständig vorzunehmen;
- b) die Anstellung des/der Schulassistenten/in über einen Träger der freien Wohlfahrt erfolgt, der in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit dem Land Kärnten steht;
- c) entsprechende Qualitätskriterien (Einstufung der Schulassistent/inn/en nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich – SWÖ-KV, fachliche Begleitung, regelmäßige Teambesprechungen, spezifische Fort- und Weiterbildungen, Regelung von Krankenstandvertretungen) erfüllt sind.

(2) Für die Gewährung der Landesfinanzierung müssen überdies folgende Unterlagen vorliegen:

- a) ein Befund im Sinne von Punkt 1 (1), der nicht älter als sechs Monate sein darf;
- b) eine schriftliche Stellungnahme des in der Bildungsdirektion zuständigen Fachbereiches Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, aus dem hervorgeht, ob und in welchem Ausmaß der/die Schüler/in einer zusätzlichen Schulassistenz bedarf sowie eine inhaltlich-pädagogische Begründung;
- c) alle erforderlichen vollständig ausgefüllten Antragsformulare samt Unterlagen.

3. Anstellungsvoraussetzungen für Schulassistent/inn/en

Aufgrund der Expert/inn/enempfehlungen sind folgende Anstellungserfordernisse bei Einstellung des/der Schulassistenten/in zu berücksichtigen:

(1) **MUSS-Erfordernisse:**

- a) Nachweis einer einschlägigen Ausbildung
z.B. Fachsozialbetreuer/in Behindertenbegleitung (BB); Diplomsozialbetreuer/in Behindertenbegleitung (BB); Sozial- und Integrationspädagoge/in
- b) Einwandfreier Leumund (Strafregisterauszug)
- c) Grundkenntnisse Erste-Hilfe

(2) **SOLL-Erfordernisse:**

- a) Nachweis entsprechender Praktika
- b) Pflegerische Grundkenntnisse (UBV = Unterstützung bei der Basisversorgung)
- c) persönliche Eignung in Bezug auf die Arbeit mit Schüler/inne/n

- d) Kooperations-, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- e) Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität
- f) Belastbarkeit, Ausdauer, Geduld
- g) hohe soziale Kompetenz, gute Umgangsformen
- h) stabile physische und psychische Konstitution
- i) Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen
- j) Fähigkeit zur intensiven Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team

(3) Bei der Auswahl der Assistent/inn/en ist auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler/innen nach Punkt 1(1) Bedacht zu nehmen.

4. Höhe, Dauer und Ausmaß der Assistenzleistungen

- (1) Das maximale Stundenausmaß pro Woche und pro Schüler/in wird mit 15 bis maximal 20 Wochenstunden festgesetzt (VS bis 15 Wochenstunden, MS/PTS bis 20 Wochenstunden).
- (2) Die Zuerkennung einer 50%igen Kostentragung durch das Land gilt ausschließlich für das beantragte Schuljahr. Für jedes weitere Schuljahr ist, nach Evaluierung der Assistenzleistung, ein neuer Antrag (vorgefertigter Folgeantrag) zu stellen.
- (3) Assistenzleistungen werden ausschließlich für die Dauer der Schulpflicht gewährt.

5. Verfahren

- (1) Antragsberechtigt im Hinblick auf die 50%ige Landesfinanzierung ist der Schulerhalter auf Grundlage von Punkt 1. und Punkt 2.
- (2) Die Anträge sind zeitgerecht, spätestens jedoch bis zum 31. März vor Beginn des darauffolgenden Schuljahres an die Bildungsdirektion/Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) zu übermitteln. Diese leitet die Anträge sowie eine Beurteilung des Bedarfs an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, weiter. Die Fördervoraussetzungen und Unterlagen gem. Punkt 2 Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen.
- (3) Nach Prüfung der Unterlagen gemäß der Richtlinie wird die Entscheidung seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport dem Schulerhalter, dem zuständigen Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) in der Bildungsdirektion und der Schulleitung mitgeteilt.

6. Finanzierung

- (1) Der Träger der freien Wohlfahrt hat die Rückerstattung der Personalkosten bei der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie beim gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen und alle Rechnungen zeitgerecht vorzulegen.
- (2) Die beantragten Kosten werden nach Überprüfung zu 50 % vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, und zu 50% vom gesetzlichen Schulerhalter übernommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung zur Schulassistenz besteht nicht.

7. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Klagenfurt, 1. 9. 2022